

ENTWURF

Anlage I zur
Vorlage 00066/2024

Zwischen der Gemeinde Schermbeck, vertreten durch den Bürgermeister,
Weseler Straße 2,
46514 Schermbeck -als Schulträger-

im Folgenden „Gemeinde“ genannt

und

[Namen der OGS-Träger]

im Folgenden „Kooperationspartner“ genannt

wird folgende

Vereinbarung

zu den Kooperationsvereinbarungen vom 10.04.2006 bzw. 22.05.2006 über die Durchführung und Finanzierung außerunterrichtlicher Betreuungsangebote im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ (OGS) an der Gemeinschaftsgrundschule Schermbeck mit kath. Teilstandort geschlossen:

Vorbemerkung:

Die Neufassung des § 6 Abs. 2 und Abs. 3 der o.g. Kooperationsvereinbarungen umfasst den Umfang der Ferienbetreuung.

Der § 6 Abs. 2 und Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

1. Ferienzeiten:

Die Ferienbetreuung erstreckt sich auf folgende Zeiträume:

1.1 Sommerferien (17 Schließtage):

Die Betreuung erfolgt in den letzten drei Wochen der Sommerferien. In den letzten 2 Tagen vor Schulbeginn findet keine Betreuung statt. Die Mindestanzahl für die Durchführung der Betreuung beträgt 5 Kinder. Der Träger behält sich vor, im Einzelfall auch weniger Kinder zu betreuen.

1.2 Osterferien (0 Schließtage):

Die Betreuung erfolgt in beiden Ferienwochen. Die Mindestanzahl für die Durchführung der Betreuung beträgt 5 Kinder. Der Träger behält sich vor, im Einzelfall auch weniger Kinder zu betreuen.

1.3 Pfingstferien (1 Schließtag) :

Es findet keine Betreuung statt. Die OGS bleibt geschlossen.

1.4 Herbstferien (0 Schließtage):

Die Betreuung erfolgt in beiden Ferienwochen. Die Mindestanzahl für die Durchführung der Betreuung beträgt 5 Kinder. Der Träger behält sich vor, im Einzelfall auch weniger Kinder zu betreuen.

1.5 Weihnachtsferien (3-5 Schließtage):

Die Betreuung erstreckt sich über die Tage nach Neujahr (ab 2. Januar) bis zum Schulbeginn. Die Mindestanzahl für die Durchführung der Betreuung beträgt 5 Kinder. Der Träger behält sich vor, im Einzelfall auch weniger Kinder zu betreuen.

2. Pädagogische Tage der Schule und der OGS (1 Schließtag):

Es werden zwei pädagogische Tage pro Schuljahr durchgeführt. Einer davon wird betreut. Die Schulkonferenz beschließt den zu betreuenden pädagogischen Tag zu Beginn des Schuljahres. Die Mindestanzahl für die Durchführung der Betreuung beträgt 5 Kinder. Der Träger behält sich vor, im Einzelfall auch weniger Kinder zu betreuen.

3. Bewegliche Ferientage (1 Schließtag):

Pro Schuljahr werden 3 oder 4 bewegliche Ferientage in der Schulkonferenz beschlossen. Die Schulkonferenz beschließt die zu betreuenden beweglichen Ferientage zu Beginn des Schuljahres. Die Mindestanzahl für die Durchführung der Betreuung beträgt 5 Kinder. Der Träger behält sich vor, im Einzelfall auch weniger Kinder zu betreuen.

4. Trägertag der OGS (1 Schließtag):

Es findet keine Betreuung statt. Die OGS bleibt geschlossen.

5. Organisation und Koordination:

Die organisatorische und pädagogische Koordination der Ferienbetreuung obliegt dem OGS-Träger.

5.1 Betreuungszeiten:

Die Betreuungszeit während der unterrichtsfreien Tage erfolgt täglich ab 8 Uhr bis 16:30 Uhr

6. Finanzierung:

Die Finanzierung der Ferienbetreuung erfolgt gemäß den bestehenden Vereinbarungen zwischen dem OGS-Träger und dem Schulträger.

7. Inkrafttreten und Laufzeit:

Diese Zusatzvereinbarung zum Kooperationsvertrag tritt zum 01.08.2024 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit festgelegt. Vorherige Vereinbarungen über die Betreuung in den Ferienzeiten werden mit dem Beginn dieser Vereinbarung außer Kraft gesetzt.

Die sonstigen Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung vom 22.05.2006 bzw 10.04.2006 gelten unverändert weiter.

Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Unterschriften:

[Ort] , _____

Schermebeck, _____

Für den Kooperationspartner

Für die Gemeinde Schermebeck

[Namen der OGS-Träger]



Rexforth (Bürgermeister)


Abelt (Allg. Vertreter)

Kennntnisnahme

Für die Gemeinschaftsgrundschule Schermebeck mit kath. Teilstandort

Schermebeck, _____

Basse (Schulleiter)

30.04.2024 

02.05.24 Wc

